



HESSISCHER LANDTAG

24. 03. 2020

Kleine Anfrage

Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 30.01.2020

**Entsorgung von FCKW-haltigen, umweltschädlichen Kühlgeräten:
Entsorgungsanlagen – Teil 2**

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Kühlgeräte mit Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) als Kälte- und Treibmittel müssen umweltgerecht entsorgt werden. FCKW zerstören die Ozonschicht und haben eine Klimawirksamkeit, die bis 10.200-mal größer ist, als die von CO₂. Daher muss die Entsorgung in speziellen Anlagen stattfinden. Aber nicht alle Anlagen verfügen über die erforderliche technische Ausstattung oder über Spezialistinnen und Spezialisten mit entsprechendem Fachwissen. Oft verhindern auch ökonomische Erwägungen eine fachgerechte und umweltschonende Entsorgung.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche der unter Kleine Anfrage Teil 1 Frage 2 aufgeführten Anlagen außerhalb von Hessen sind bei der Entsorgung der alten Kühlgeräte in der Lage:
- a) Kältemittel aus dem Kühlsystem entfernen zu können?
 - b) Treibmittel aus dem Isolierschaum entfernen zu können?

Über Entsorgungsanlagen außerhalb Hessens liegen keine Informationen vor.

- Frage 2. Wie viele Entsorgungsnachweise über die entnommene Masse an FCKW/FKW zwischen 2014 bis 2019 liegen den hessischen Behörden vor?

Für jede der in Hessen betriebenen Entsorgungsanlagen für Alt-Kühlgeräte liegt ein Entsorgungsnachweis vor.

Darüber hinaus liegen Sammelentsorgungsnachweise für FCKW vor, über die möglicherweise auch FCKW aus den Behandlungsanlagen für Alt-Kühlgeräte entsorgt wurde.

- Frage 3. Wie viele Verstöße gab es gegen die fachgerechte Entsorgung und wie wurden diese Verstöße geahndet? Antwort bitte nach Jahren gegliedert.

Im Rahmen der Überwachung der hessischen Entsorgungsanlagen für Alt-Kühlgeräte wurde in einem Fall eine Grenzwertüberschreitung des FCKW-Gehalts in der Abluft festgestellt.

Als Erstmaßnahme wurde daraufhin die Behandlung FCKW-haltiger Kühlgeräte in dieser Anlage eingestellt. Die Einhaltung dieser Maßnahme wurde von der zuständigen Behörde engmaschig überwacht. Die Anlagenbetreiberin beantragte die Genehmigung einer Änderung der Abluftführung mit dem Ziel der Emissionsminderung. Nach Abschluss der Umbauarbeiten bestätigte eine Emissionsmessung, dass der Grenzwert für FCKW in der Abluft deutlich unterschritten wurde.

Bei der behördlichen Erstkontrolle nach der Genehmigung wurden keine Mängel festgestellt.

Wiesbaden, 7. März 2020

Priska Hinz